

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Wasserverband Unteres Störgebiet, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsteher Norbert Graf, Stadtmühlenweg 11, 25554 Wilster – nachstehend „Wasserverband“ genannt

und

der Stadt Itzehoe, diese vertreten durch Bürgermeister Dr. Andreas Koeppen, Reichenstraße 23, 25524 Itzehoe - nachstehend „Stadtentwässerung“ genannt

über

die Übernahme von Schmutzwasser aus der Gemeinde Wacken anlässlich des Festivals „Wacken-Open-Air“

gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. S. 200) und des § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. S. 254)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Stadtentwässerung übernimmt zu den Bedingungen dieses Vertrages Schmutzwasser aus der Gemeinde Wacken, das unmittelbar im Zusammenhang mit dem Festival „Wacken-Open-Air“ anfällt, in ihr Klärwerk Gasstraße in den Einrichtungsteil „ÜDEM-Becken“ zur weiteren Behandlung und Ableitung. Für die Behandlung und Ableitung sind die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages für die Kläranlage geltenden Planfeststellungsbeschlüsse und wasserrechtlichen Erlaubnisse maßgebend.

§ 2 Einleitungsbedingungen

- (1) Der Wasserverband darf in die Kläranlage der Stadtentwässerung nur Schmutzwasser einleiten, das den Anforderungen nach § 6 und der Anlage 2 der Satzung der Stadt Itzehoe über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 20.11.1996 in der Fassung des am 03.11.2012 in Kraft getretenen V. Nachtrages entspricht. Es besteht zwischen den Vertragspartnern Einigkeit darüber, dass diese Vorgabe nach der Abwassersatzung nur zu erreichen ist, wenn das Schmutzwasser vor der Einleitung in die Kläranlage Gasstraße durch eine geeignete Rechenanlage vorbehandelt wurde.
- (2) Sollten dennoch Fremdstoffe dem ÜDEM-Becken zugeführt worden sein, wird durch den Wasserverband die Reinigung des ÜDEM-Beckens und dessen Pumpen auf seine Kosten vorgenommen. Der Wasserverband nimmt regelmäßige Kontrollen der Pumpen während der Nachtanlieferungen wahr. Verunreinigungen werden von ihm laufend entfernt. Der Wasserverband kann sich zur Durchführung Dritter bedienen. Die Einweisung in die Pumpentechnik erfolgt durch das Betriebspersonal der Kläranlage.

- (3) Erweist sich die Rechenanlage für die Vorbehandlung nicht als geeignet, ist die Stadtentwässerung berechtigt, zum dann folgenden Festival eine engmaschigere Rechenanlage zur Vorbehandlung einzufordern.
- (4) Eine Einleitung des Schmutzwassers darf nur in dem Zeitraum 10 Tage vor und 10 Tage nach dem Festival aus den WC- und Duschanlagen des Festivals sowie von festivalbedingten Mehrmengen des Klärwerks Wacken erfolgen.
- (5) Die Einleitung ist unmittelbar auf der Kläranlage Gasstraße nach vorheriger Einweisung durch Personal der Kläranlage in das ÜDEM-Becken vorzunehmen. Dazu ist rechtzeitig ein Termin zwischen Wasserverband und Stadtentwässerung zu vereinbaren. Bei diesem Ortstermin werden die anliefernden Fahrer/innen des vom Wasserverband zu beauftragenden Unternehmens hinsichtlich der Annahmestation eingewiesen. Nicht eingewiesene Personen dürfen kein Schmutzwasser anliefern.
- (6) Der Wasserverband liefert oder lässt durch das beauftragte Unternehmen für die Einleitung in das ÜDEM-Becken eine geeignete Druckschlauchanschlussleitung (Durchmesser nach eigener Wahl) liefern. Diese Leitung ist zum Transport des Schmutzwassers zwischen Tankwagen und Beckenoberkante, die ca. 6 m über Geländeoberkante liegt, mit einer Länge von 30 m zu liefern. Für den Beckenrand stellt der Wasserverband oder sein beauftragtes Unternehmen einen passenden 90-Grad-Bogen, der mit Schlauchadapter befestigt wird. Am Tankwagenende ist ein Schnellschussschieber, handbetätigt, zu installieren.
- (7) Der Wasserverband und die Stadtentwässerung stimmen sich vor der Beauftragung eines Unternehmens für die für den Transport und die Einleitung in die Kläranlage im Hinblick auf dessen Geeignetheit und Zuverlässigkeit ab.
- (8) Die Anlieferung des Schmutzwassers ist rund um die Uhr mit max. 1.500 m³/Tag zugelassen.
- (9) Die Kläranlage Gasstraße wird während eines Festivalzeitraums jeweils montags bis donnerstags von 07:00 – 16:00 Uhr, freitags von 07:00 – 12:00 Uhr besetzt sein. Die Fahrer des eingewiesenen Unternehmens erhalten jeweils einen Schlüssel für das Zugangstor zur Kläranlage und haben darauf zu achten, dass auch zwischen den Anlieferungsintervallen das Kläranlagengrundstück nicht unbefugt betreten wird.
- (10) Die Zu- und Abfahrt erfolgt von der Gasstraße her zum Klärwerksgelände bzw. auf dem Klärwerksgelände selbst. Es ist wegen der eingeschränkten Zufahrtsbreiten zur Kläranlage nicht auszuschließen, dass Begegnungsverkehr ein Rangieren von Fahrzeugen nötig macht.
- (11) Beschädigungen an den zugewiesenen Wegekörpern müssen auf Kosten des Wasserverbandes beseitigt werden.
- (12) Die einzelnen Touren sind sorgfältig schriftlich zu protokollieren, dabei sind mindestens folgende Daten zu erfassen:
 - Datum
 - Uhrzeit
 - Fahrzeug
 - Name des Fahrers
 - eingeleitete Menge
 - Unterschrift des Fahrers

- (13) Die Gegenzeichnung durch einen Mitarbeiter der Stadtentwässerung ist nicht erforderlich. Die Stadtentwässerung behält sich jedoch vor, die Anlieferungen jederzeit zu überprüfen. Der Begleitschein ist in den im Klärwerk angebrachten Briefkasten zu werfen.
- (14) Die Protokolle der Anlieferungen sind **spätestens zum 20.08.** der Stadtentwässerung vollständig zuzusenden bzw. zu übergeben.
- (15) Zur Durchführung kurzfristiger Abstimmungen und Rückfragen werden beidseitig verantwortliche Ansprechpartner mit entsprechenden Mobil-Telefonnummern zu benannt.

§ 3 Haftungsausschlüsse

Ergeben sich aus Betriebsstörungen und/oder der vorübergehenden Ausserbetriebsetzung von Anlagen der Stadtentwässerung, aus Mängeln oder Schäden, welche z.B. durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Stark-, Dauerregenereignissen oder durch Hemmungen im Wasserlauf hervorgerufen werden, Auswirkungen auf die Abläufe zur Anlieferung und Einleitung des Schmutzwassers in die Kläranlage, so sind Ansprüche auf Schadenersatz oder Ermäßigung des Entgelts ausgeschlossen. Der Wasserverband ist verpflichtet, die Stadtentwässerung von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

§ 5 Kosten

- (1) Für die Einleitung des Schmutzwassers trägt der Wasserverband Kosten in Höhe des für die Stadt Itzehoe nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 20.11.1996 in der jeweils zu einem Festival gültigen Fassung in § 10 Absatz 7 festgelegten Gebührensatzes.
- (2) Der Wasserverband trägt in vollem Umfang die Kosten, die für das Einsammeln und Anliefern bis zur Kläranlage entstehen
- (3) Besondere Leistungen wie z.B. anlieferungsbedingter Zusatzaufwand (Verstopfungs-beseitigungen, Instandsetzungen, Reparaturen) werden dem Wasserverband nach vorheriger Information gesondert auf Basis der externen Verrechnungssätze der Stadtentwässerung sowie Kosten für Fremdleistungen in Rechnung gestellt.

§ 6 Geltungsdauer und Inkrafttreten des Vertrages

- (1) Der Vertrag hat eine Geltungsdauer von 5 Jahren. Der Vertrag kann schriftlich mit einer Frist von einem Jahr zum Zeitpunkt des Ablaufs der jeweiligen Geltungsdauer gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung bzw. keine fristgerechte Kündigung, besteht der Vertrag fort und kann jederzeit mit einer Frist von einem Jahr schriftlich zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Wird das Festival eingestellt oder derart verkleinert, dass eine Inanspruchnahme der Kläranlage der Stadtentwässerung nicht mehr nötig ist, verliert der Vertrag seine Gültigkeit und gilt als beendet.
- (3) Dieser Vertrag tritt mit dem Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 7 Zuständigkeiten

Für die Durchführung dieses Vertrages ist der Bürgermeister der Stadt Itzehoe, Eigenbetrieb Kommunalservice Itzehoe, Bereich Stadtentwässerung, Gasstraße 18, 25524 Itzehoe, zuständig.

Für die Durchführung dieses Vertrages ist der Vorstandsvorsteher des Wasserverbandes Unteres Störgebiet als Körperschaft des öffentlichen Rechtes, Stadtmühlenweg 11, 25554 Wilster, zuständig.

Itzehoe, den

Wilster, den

Für die Stadt Itzehoe

Für den Wasserverband

Dr. Andreas Koeppen

Norbert Graf

Bürgermeister

Verbandsvorsteher